

	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Klasse 5	2 Klassenarbeiten (a 30 Minuten)	1 Klassenarbeit (30 Minuten) mind. 1 Lernerfolgskontrolle
Klasse 6	2 Klassenarbeiten (a 45 Minuten)	1 Klassenarbeit (45 Minuten) mind. 1 Lernerfolgskontrolle

- Eine genaue Festlegung der Anzahl der schriftlichen Lernerfolgskontrollen erfolgt je nach Schuljahreslänge und Anzahl der wegfallenden Stunden durch Feiertage o.ä., jedoch werden innerhalb eines Jahrgangs in allen Parallelklassen die gleichen Arbeiten geschrieben.
- Bei der Bildung der abschließenden Leistungsbewertung zum Schuljahr gehen auch die Noten aus dem 1.Schulhalbjahr in die Berechnung ein. Hierbei werden die Noten des 2.Schulhalbjahres besonders berücksichtigt.

Kriterien zur Ermittlung der Schülerleistungen

- Für die Bewertung von Schülerleistungen werden immer alle drei Anforderungsbereiche berücksichtigt (nach VV Leistungsbewertung Abschnitt 2, Punkt 8, Absatz 2).
- Die Note 1 kann nur gegeben werden, wenn der Schüler sowohl reproduktive, produktive als auch Transferleistungen erbringt, dazu gehören:
 - **Reproduktion** : Wiedergabe von gelernten Sachverhalten oder Fakten sowie Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken in einem wiederholenden Zusammenhang. (Anforderungsbereich –AFB I)
 - **Reorganisation / Produktive Beiträge / Anwenden**: Selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang. (AFB II)
 - **Transfer / Anwendung auf neue Sachverhalte / Problemlösung/ Beurteilen**: Selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann, sowie planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgaben geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst. (AFB III)

Formen der Leistungsermittlung

→ siehe Allgemeine Grundsätze

Zu dem im Bereich „Sonstige Leistungen“ = Bewertungsbereich 60 %
Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht

- Führerschein (z.B. Atlasführerschein)
- Bewertung Fachmethode

Bewertung

→ siehe Allgemeine Grundsätze

Notendefinitionen laut Schulgesetz:

- 1 = sehr gut: Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen (siehe Anforderungsbereiche unten) in besonderem Maße entspricht.
- 2 = gut: Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
- 3 = befriedigend: Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
- 4 = ausreichend: Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- 5 = mangelhaft: Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- 6 = ungenügend: Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

© 2018 C.Th. Grundschule Wildau